

Antrag
des Abg. Andreas Kenner u. a. SPD
und
Stellungnahme
des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**KitaFlex, Erprobungsparagraf und Entbürokratisierung –
wirksame Instrumente oder Gefährdung der Qualität?**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen im Bereich der Entbürokratisierung die Landesregierung bei den Kindertageseinrichtungen anstrebt und inwiefern diese bereits umgesetzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahme und jeweiligem Stand der Umsetzung);
2. wie sich die Nutzung des Erprobungsparagrafen seit dessen Einführung entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Trägern und Art der Nutzung);
3. wie sich die Nutzung des Rahmenkonzepts KitaFlex seit dessen Einführung entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Modellen, Landkreisen und Art der Umsetzung);
4. wie sich die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Trägern, pädagogischen Fachkräften und Zusatzkräften);
5. wie die Landesregierung die vom Kommunalverband Jugend und Soziales unterbreiteten Vorschläge beim Praxis-Check Kita des Normenkontrollrats bewertet und inwiefern diese bereits umgesetzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahme und Stand der Umsetzung);
6. wie die Landesregierung die Ergebnisse der kürzlich veröffentlichten Bertelsmann-Studie beurteilt, wonach die Fachkraftquote in den baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen stark variiert und welche Gründe sie dafür ausmacht;

7. welche Handlungsempfehlungen sich für die Landesregierung aus den Ergebnissen der kürzlich veröffentlichten Bertelsmann-Studie ergeben;
8. inwiefern sie einen Zusammenhang zwischen der gesunkenen Fachkraftquote an baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen zwischen 2017 und 2024 und der Einführung des Erprobungsparagrafen und Kita-Flex erkennt;
9. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie die einzelnen Konzepte zur Qualitätsicherung in den Kindertageseinrichtungen ausgestaltet sind unter besonderer Berücksichtigung der Einführung des Erprobungsparagrafen und KitaFlex;
10. welche Gründe sie für die Zahl der sprunghaft angestiegenen Meldefälle zu Qualitätsmängeln (vgl. Drucksache 17/9310) sieht und welche Maßnahmen sie ergreift, um hier Abhilfe zu schaffen;
11. welches die fünf häufigsten Gründe für Meldefälle zu festgestellten Qualitätsmängeln sind;
12. in welchen Fällen nach eingegangenen Meldungen zu Qualitätsmängeln durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalverbands Jugend und Soziales telefonische Beratungen in Betracht kommen und aus welchen Gründen telefonische Beratungen persönlichen vorgezogen werden;
13. welche Rolle der Orientierungsplan bei der Einhaltung der Qualitätsvorgaben spielt und wie diese vom Kommunalverband Jugend und Soziales auf ihre Einhaltung überprüft werden können.

9.10.2025

Kenner, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Dr. Kliche-Behnke, Kirschbaum SPD

Begründung

Die kürzlich veröffentlichte Bertelsmann-Studie hat zutage gefördert, dass die Fachkraftquote, die als wesentliches Indiz für die Qualität fröhkindlicher Bildung gilt, in den baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen stark variiert. So hatten im Jahr 2024 in Ulm lediglich 3,7 Prozent der Kindertageseinrichtungen eine hohe Fachkraftquote, während es im Neckar-Odenwald-Kreis 82,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen waren. Der Bertelsmann-Studie zufolge ist auch die Zahl der Kindertageseinrichtungen mit einer hohen Fachkraftquote insgesamt in Baden-Württemberg von 38,5 Prozent im Jahr 2017 auf 23,2 Prozent im Jahr 2024 gesunken. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die gesunkene Fachkraftquote Auswirkungen auf die Qualität in den Einrichtungen hat.

Laut Drucksache 17/9310 ist hingegen die Zahl der Meldefälle zu Qualitätsmängeln seit 2020 drastisch angestiegen. Der Antragsteller begeht Auskunft darüber, in welchem Zusammenhang die gestiegenen Zahlen zu den neu eingeführten Instrumenten der Flexibilisierung wie des Erprobungsparagrafen bzw. von KitaFlex stehen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. November 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/126/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten Maßnahmen im Bereich der Entbürokratisierung die Landesregierung bei den Kindertageseinrichtungen anstrebt und inwiefern diese bereits umgesetzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahme und jeweiligem Stand der Umsetzung);

Zu 1.:

Zur Vereinfachung von Fördermaßnahmen, wie der Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri), werden fortwährend Rückmeldungen zur Umsetzung aus der Praxis aufgenommen und entsprechende Anpassungen zur Vereinfachung vorgenommen. Werden neue Förderverfahren aufgesetzt, wird stets angestrebt, den Aufwand für die Antragstellenden so gering wie möglich zu halten. Dabei steht das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in einem engen Austausch mit der L-Bank als umsetzende Stelle zur Abwicklung der ihr beauftragten Förderverfahren. Ein medienbruchfreies Verfahren ist aufgrund von Anforderungen, denen die L-Bank ausgesetzt ist, derzeit noch nicht möglich.

Zudem hat das Land in § 11 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) die Rechtsgrundlage für Erprobungen geschaffen, um den Trägern mehr Flexibilität und die Möglichkeit zu bieten, bedarfsbezogene Angebote zu schaffen. Der sogenannte „Erprobungsparagraf“ ist seit Dezember 2023 in Kraft.

2. wie sich die Nutzung des Erprobungsparagrafen seit dessen Einführung entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Trägern und Art der Nutzung);
3. wie sich die Nutzung des Rahmenkonzepts KitaFlex seit dessen Einführung entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Modellen, Landkreisen und Art der Umsetzung);

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung der Nutzung des Erprobungsparagrafen in den Stadt- und Landkreisen seit Inkrafttreten am 9. Dezember 2023 ist der beigefügten *Anlage 1* zu entnehmen. Unter den 485 Nutzungen des Erprobungsparagrafen (Stand 27. Oktober 2025) befinden sich 12 Anträge auf Erprobung des Rahmenkonzepts „KiTaFlex“.

Das Rahmenkonzept „KiTaFlex“ wird in den nachstehend aufgeführten Landkreisen erprobt. Es wird nicht unterschieden, welche Inhalte des Rahmenkonzepts „KiTaFlex“ in den einzelnen Anträgen auf Erprobung umgesetzt werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Landkreis	Erprobung KitaFlex
Karlsruhe	1
Tuttlingen	2
Emmendingen	1
Alb-Donau-Kreis	5
Ortenaukreis	1
Schwarzwald-Baar-Kreis	1
Calw	1

Quelle: KVJS-Landesjugendamt, Stand 27. Oktober 2025

4. wie sich die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Trägern, pädagogischen Fachkräften und Zusatzkräften);

Zu 4.:

Angaben zur personellen Situation in den Kindertageseinrichtungen in den vergangenen fünf Jahren sind der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (*Anlage 2*) zu entnehmen. Die Anzahl an in Kindertageseinrichtungen als Pädagogisches Personal und Leitungspersonal beschäftigten Personen ist im Zeitraum von 2021 bis 2025 von 102 890 Personen (Stichtag 1. März 2021) auf 120 705 Personen (Stichtag 1. März 2025) um 17 815 Personen gestiegen. Dies entspricht einem Wachstum von 17,3 %. Eine Differenzierung nach pädagogischen Fachkräften und Zusatzkräften wird in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nicht vorgenommen.

5. wie die Landesregierung die vom Kommunalverband Jugend und Soziales unterbreiteten Vorschläge beim Praxis-Check Kita des Normenkontrollrats bewertet und inwiefern diese bereits umgesetzt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahme und Stand der Umsetzung);

Zu 5.:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport begrüßt grundsätzlich das Format des Praxis-Checks Kita, da es den berührten Stellen verschiedener Ebenen im frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsbereich einen gewinnbringenden Austausch ermöglicht. Ein wichtiger in diesem Rahmen aufgezeigter Aspekt ist die Rolle des Mindestpersonalschlüssels sowohl für das Betriebserlaubnisverfahren als auch im täglichen Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Der derzeitige Mindestpersonalschlüssel wird als nicht mehr zeitgemäß und wenig nachvollziehbar wahrgenommen. Daher wurde eine Unterarbeitsgruppe der AG Frühkindliche Bildung unter gemeinsamer Federführung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und KVJS-Landesjugendamt und unter Beteiligung des Stadtrates und des Gemeindetags sowie Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger eingesetzt. Weitere Aspekte, die in der Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts oder der Träger liegen, sind in der Prüfung.

6. wie die Landesregierung die Ergebnisse der kürzlich veröffentlichten Bertelsmann-Studie beurteilt, wonach die Fachkraftquote in den baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen stark variiert und welche Gründe sie dafür ausmacht;
7. welche Handlungsempfehlungen sich für die Landesregierung aus den Ergebnissen der kürzlich veröffentlichten Bertelsmann-Studie ergeben;

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 7 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) besagt, dass Kinder in den Einrichtungen durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden sind. Die Fachkräfte können durch Zusatzkräfte unterstützt werden. § 7 Abs. 2 KiTaG enthält einen sogenannten Fachkräftekatalog.

In dem vorgegebenen Rahmen liegt die Zuständigkeit für das Personal in den Kindertageseinrichtungen in der Verantwortung des jeweiligen Trägers der Einrichtung. Daher liegen dem Land keine Kenntnisse über Ursachen von Varianten der Fachkraftquoten in den Kindertageseinrichtungen vor. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin oder anerkannter sozialpädagogischer Assistent (vormals Kinderpflegerin oder Kinderpfleger), die in Baden-Württemberg gemäß KiTaG als Fachkräfte gewertet werden, im Ländermonitoring der Bertelsmann Stiftung nicht Teil der Fachkraft-Quote sind.

Seitens des Landes wurden bereits verschiedene Maßnahmen getroffen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. So wurden die Ausbildungskapazitäten in den vergangenen Jahren massiv gesteigert. Betrachtet man die Gesamtentwicklung in den beiden Ausbildungsberufen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie in der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz über die letzten 15 Jahre hinweg, zeigt sich ein deutlicher, stetiger Zuwachs an Auszubildenden. Im Vergleich zu 2010/2011 konnten die Ausbildungszahlen im Schuljahr 2024/2025 um 75,13 % gesteigert werden. Im Schuljahr 2024/2025 haben insgesamt 7 317 Personen in einem der beiden genannten sozialpädagogischen Bildungsgänge eine Ausbildung begonnen. Dies entspricht einem Höchststand an Neueintritten in die sozialpädagogischen Bildungsgänge im Land. 4 789 Auszubildende besuchten das erste Ausbildungsjahr der Erzieherausbildung und 2 528 Auszubildende besuchten das erste Ausbildungsjahr zur sozialpädagogischen Assistenz.

Die Attraktivität der sozialpädagogischen Ausbildungen konnte durch die Einführung der praxisintegrierten und vergüteten Ausbildungsmodele deutlich gesteigert werden. Das Land ist bundesweit Vorreiter mit der Einführung der praxisintegrierten, vergüteten Erzieherausbildung im Schuljahr 2012/2013 sowie der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz im Schuljahr 2020/2021. Mit der Einführung des Bildungsgangs „Zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz, praxisintegriert“, dem sogenannten „Direkteinstieg Kita“ im Februar 2023 wurde ein weiterer sehr erfolgreicher Bildungsgang geschaffen, der maßgeblich zur oben genannten Erhöhung der Ausbildungszahlen führt.

8. inwiefern sie einen Zusammenhang zwischen der gesunkenen Fachkraftquote an baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen zwischen 2017 und 2024 und der Einführung des Erprobungsparagrafen und Kita-Flex erkennt;

Zu 8.:

Ein Zusammenhang zwischen der gesunkenen Fachkraftquote und der Einführung des Erprobungsparagrafen wird nicht gesehen, da der Erprobungsparagraf erst seit 2024 umgesetzt wird. Das Rahmenkonzept „KiTaFlex“ wurde erst zum 18. Februar 2025 veröffentlicht.

*9. inwiefern sie Kenntnis darüber hat, wie die einzelnen Konzepte zur Qualitäts-
sicherung in den Kindertageseinrichtungen ausgestaltet sind unter besonderer
Berücksichtigung der Einführung des Erprobungsparagrafen und KitaFlex;*

Zu 9.:

Die Konzepte werden nach § 11 Abs. 5 KiTaG nach den örtlichen Bedarfen und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem zentralen Trägerverband oder der Fachberatung entwickelt. Nach Auskunft des Landesjugendamts – KVJS enthalten die Konzepte Informationen zur geplanten Erprobung (Art, Inhalt und Umsetzung) sowie – je nach Abweichung – gegebenenfalls zielgerichtete Qualifizierungs- oder Unterstützungsangebote für Fach- und Zusatzkräfte. Dies gilt auch für Konzepte zur Erprobung, die Inhalte von „KiTaFlex“ umfassen. Da es sich hier um ein Rahmenkonzept handelt, sind Anpassungen möglich. Auch hier ist eine Darstellung erforderlich, wie die Umsetzung in der betreffenden Einrichtung erfolgen soll.

*10. welche Gründe sie für die Zahl der sprunghaft angestiegenen Meldefälle zu
Qualitätsmängeln (vgl. Drucksache 17/9310) sieht und welche Maßnahmen
sie ergreift, um hier Abhilfe zu schaffen;*

*11. welches die fünf häufigsten Gründe für Meldefälle zu festgestellten Qualitäts-
mängeln sind;*

*12. in welchen Fällen nach eingegangenen Meldungen zu Qualitätsmängeln
durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalverbands Jugend und
Soziales telefonische Beratungen in Betracht kommen und aus welchen Grün-
den telefonische Beratungen persönlichen vorgezogen werden;*

Zu 10., 11. und 12.:

Die Fragen 10, 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gründe für die gestiegene Zahl der Meldungen durch Träger können dem KVJS-Landesjugendamt zufolge sowohl die stärkere Bedeutung des Kinderschutzes in Öffentlichkeit und Politik sein als auch das hohe Verantwortungsbewusstsein und die zunehmende Sensibilisierung der Träger und Einrichtungen, beispielsweise durch Fachveranstaltungen und vielfältige Beratungsangebote des KVJS-Landesjugendamts. Des Weiteren kann der Anstieg ein Beleg dafür sein, dass Konzepte zum Schutz vor Gewalt sowie die Beratung der Träger wirken und mögliche Ereignisse, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen vor Ort frühzeitig erkannt werden. Ebenfalls kann eine Rolle spielen, dass sich herausfordernde familiäre Situationen auf Kinder auswirken und zu besonderen Belastungen in Kindertageseinrichtungen führen können. Dies geht mit entsprechenden Herausforderungen auch für das pädagogische Personal in den Einrichtungen einher.

Nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII haben die Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung dem KVJS-Landesjugendamt Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich zu melden. Nach Informationen des KVJS-Landesjugendamts gingen im Jahr 2024 die häufigsten Meldungen zu Mitarbeitenden der Einrichtung, Kindern, fehlenden/zeitweisen nicht erfüllter Voraussetzungen sowie Feuer, Wasser und Sturm ein.

Das KVJS-Landesjugendamt prüft im Rahmen des § 46 SGB VIII nach den Erfordernissen des Einzelfalls, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis weiterbestehen und welche Maßnahmen erforderlich sind. Abhängig vom Meldeinhalt wird entschieden, ob Beratungen telefonisch, digital oder vor Ort stattfinden. Das Vorgehen richtet sich immer nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

13. welche Rolle der Orientierungsplan bei der Einhaltung der Qualitätsvorgaben spielt und wie diese vom Kommunalverband Jugend und Soziales auf ihre Einhaltung überprüft werden können.

Zu 13.:

Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 KiTaG erstellten weiterentwickelten „Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Veröffentlichung Juli 2025) dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII (§ 2a Abs. 3 KiTaG). Er bildet die aktuellen Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen umfänglich ab. Die Ziele sind in den vor Ort gegebenen Strukturen in enger Absprache zwischen dem Träger und der Einrichtung zu realisieren. Entsprechend den Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt steht es in der Verantwortung der Träger und der Einrichtungen, wie die Vorgaben umgesetzt und die Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden. Eine Überprüfung der Umsetzung durch den jeweiligen Träger durch den KVJS-Landesjugendamt erfolgt nicht.

Die Vorlage und Prüfung der Konzeption der Einrichtung ist nach § 45 Abs. 2 SGB VIII eine Grundvoraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis. Sie umfasst die spezifischen Gegebenheiten vor Ort sowie die konkrete Art und Weise der pädagogischen Umsetzung und soll auch Auskunft zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung enthalten. Nach § 47 Abs. 1 SGB VIII sind Änderungen der Konzeption unverzüglich vom Träger gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt anzuzeigen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Entwicklung der Nutzung des Erprobungsparagrafen seit dessen Einführung:

Alb-Donau-Kreis	6	Freudenstadt	4	Ludwigsburg	14	Rhein-Neckar-Kreis	55
Baden-Baden	1	Göppingen	5	Mannheim	8	Rottweil	7
Biberach	3	Heidelberg	15	Main-Tauber-Kreis	0	Schwarzwald-Baar-Kreis	5
Böblingen	22	Heidenheim	3	Necker-Odenwald-Kreis	0	Schwäbisch Hall	3
Bodensee-Kreis	17	Heilbronn Stadt	0	Ortenaukreis	11	Signaringen	2
Breisgau-Hochschwarzwald	1	Heilbronn LKr	5	Ostalbkreis	29	Stuttgart	38
Calw	1	Hohenlohe	1	Pforzheim	4	Tuttlingen	4
Emmendingen	6	Karlsruhe Stadt	95	Rastatt	1	Tübingen	45
Enzkreis	3	Karlsruhe LKr	11	Ravensburg	1	Ulm	0
Esslingen	17	Konstanz	3	Rems-Murr-Kreis	10	Waldshut	3
Freiburg	6	Lörrach	12	Reutlingen	8	Zollernalbkreis	0

Quelle: KVJS-Landesjugendamt, Stand 27.10.2025

Gesamtzahl: 485 Erprobungen (Stand 27.10.2025)

Anlage 2

Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg seit 2021 nach Träger und Arbeitsbereich

Erhebungsjahr (Stichtag: 01.03.)	Träger	Personal insgesamt	davon nach Arbeitsbereich ¹⁾		
			Pädagogisches Personal	Leitungspersonal	Verwaltungspersonal
2021	insgesamt	103320	98765		4125
	öffentliche Träger	45663	43762		1816
2022	privat	57657	55003		2309
	insgesamt	106614	101949		4263
2023	öffentliche Träger	47211	45255		1870
	privat	59403	56694		2393
2024	insgesamt	111423	106637		4346
	öffentliche Träger	49779	47797		1884
2025	privat	61644	58840		2462
	insgesamt	116322	111412		4418
		52719	50703		1902
	privat	63603	60709		2516
	insgesamt	121231	116373		4332
	öffentliche Träger	55407	53440		1838
	privat	65824	62933		2494
					397

1) Erster Arbeitsbereich.

Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe III.1